

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Eberhardt Werkzeugkonstruktion GmbH, Siebenmorgenweg 82, 74081 Heilbronn

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
2. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil sämtlicher Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend Auftraggeber genannt) über die angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und/oder Leistungen an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, sofern diese nicht ausdrücklich anerkannt werden oder ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Alle unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, solange sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Annahme von Bestellungen oder Aufträgen kann von unserer Seite innerhalb von 14 Tagen nach Zugang erfolgen.
2. Maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber ist alleine der schriftlich geschlossene Vertrag inklusive dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie etwaige Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Angaben unsererseits zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technischen Daten) sowie unsere Darstellung derselben (z. B. Zeichnungen, Skizzen und Abbildungen) sind nur insoweit maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferungen oder Leistungen.

Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die auf Grund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserung darstellen sind zulässig, soweit sie die Verwendung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Alle Konstruktionen sind nur für den jeweiligen Auftraggeber bestimmt. Ohne unser Wissen und ohne gesonderte Vereinbarung dürfen unsere Werke nicht zur

Serienproduktion verwendet werden. Alle Zeichnungen für Konstruktionen und Details werden bei uns dauerhaft elektronisch gespeichert.

§ 3 Urheberschutz / Nutzungsrechte

1. Der erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
2. Die Arbeiten (Produktzeichnungen, Streifenbilder, Stadienpläne, Entwürfe, Zusammenstellungszeichnungen u. ä.) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
3. Die Werke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklich anderweitiger Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des vereinbarten Honorars.
4. Die Übertragung eingeräumt Nutzungsrechte an Dritter bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
5. Über den Umfang und der Art der Nutzung steht uns ein Auskunftsanspruch zu.
6. Unser uneingeschränktes Urheberrecht wird weder durch die Zahlung des vereinbarten Preises für die Konstruktion, noch durch die Übergabe von Mehrfertigungen der Konstruktionsunterlagen beeinträchtigt. Werden Teile hiervon vom Auftraggeber zum Patent angemeldet, so sind wir als Erfinder zu benennen. Die entsprechend Anmeldung ist uns bei Vermeidung einer Vertragsstrafe in Höhe zumindest der Nettoauftragssumme mitzuteilen.
7. Unabhängig des Umfangs der Übertragung der Rechte auf den Kunden ist es uns in jedem Fall gestattet, Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-How usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Kunden zu nutzen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt / Übermittlungsgefahr

1. An unseren Arbeiten werden dem Auftraggeber nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
2. Für Datenübertragungsfehler einerseits bei der Versendung andererseits bei der Konvertierung in andere CAD-oder EDV-System übernehmen wir keine Haftung.

§ 5 Schutzrechte Dritter

1. Die uns überlassenen Vorlagen (Texte, Fotos, Muster, Produktbezeichnungen oder ähnliches) werden unter der Maßgabe verwendet, dass der Auftraggeber garantiert, zur

Verwendung berechtigt zu sein. Eine Überprüfung durch uns erfolgt nicht und ist nicht vorgesehen.

2. Werden Schutzrechte Dritter verletzt, hat uns der Auftraggeber bei Inanspruchnahme durch den Dritten freizustellen.

§ 6 Lieferfristen

1. Angekündigte Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich zugesichert worden sind. Bei zusätzlicher Bestellung, Abänderung oder Ergänzung des ursprünglichen Auftrags sind auch zugesicherte Lieferfristen gegenstandslos. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie gegebenenfalls dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Teillieferungen unsererseits sind zulässig.
2. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Machtbereiches des Auftragnehmers liegen, z.B. Betriebsstörungen, höhere Gewalt, Streik, nicht rechtzeitiger Werkstoffeingang – im Werk oder beim Untertier – verlängern die Lieferzeit angemessen bis zur Beendigung des genannten Hindernisses.
3. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch den Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung und Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag unter der Maßgabe zurücktreten, dass uns Ersatz- und Vergütungsansprüche zumindest in einer sich aus §645 BGB ergebenden Höhe zustehen.
4. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 7 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auch dann mit der Absendung auf den Kunden über, wenn wir die Versandkosten oder andere zusätzliche Leistungen übernommen haben oder eine Teillieferung erfolgt.

Uns stehen in diesem Fall Ersatz- und Vergütungsansprüche zumindest in einer sich aus § 645 BGB ergebenden Höhe zu; weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

§ 8 Honorar / Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich sind die von uns genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer – soweit diese anfällt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben wir neben der vereinbarten Vergütung Anspruch auf Erstattung der für notwendig erachteten und angefallenen Auslagen. Wir behalten uns das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.
2. Unsere Rechnungen sind ohne Skontoabzug und spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten spätestens innerhalb 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und zu bezahlen. Werden auf Grund ausdrücklicher Vereinbarungen im Einzelfall Schecks angenommen, erfolgt dies nur zahlungshalber und ebenfalls ohne Skontoabzug. Etwaige Diskontspesen sind vom Kunden zu tragen. Scheckzahlungen erkennen wir erst dann als Erfüllung an, wenn die jeweiligen Beträge vorbehaltlos auf unserem Konto gutgeschrieben worden sind.
3. Stehen uns gegenüber dem Kunden mehrere Forderungen zu, so steht es uns im Zweifel frei festzulegen, auf welche konkrete Verbindlichkeit die Zahlung angerechnet wird. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
4. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach unsere Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet erscheinen, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheitsleistungen auszuführen und ggf. nach erfolglosem Ablauf einer hierfür gesetzten, angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall stehen uns Ersatz- und Vergütungsansprüche zumindest in einer sich aus § 645 BGB ergebenden Höhe zu; weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
5. Bei Zahlungsverzug (siehe Ziff. 2) schuldet der Kunde Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (§ 288 BGB), sofern wir dem Kunden keinen höheren Schaden nachweisen.
6. Bei Vermittlungsgeschäften sind wir berechtigt, die ortsübliche Provision, mindestens aber 5,00 % der Nettoauftragssumme in Rechnung zu stellen.

§ 9 Gewährleistung / Garantie

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, übernehmen wir für die Realisierbarkeit der Serienreife zur Produktion aus unseren Konstruktionen und Zeichnungen keine Garantie.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
3. Die gelieferten Leistungen sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen und zu prüfen. Sie gelten

als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 8 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstands oder ansonsten binnen 8 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Dessen ungeachtet ist der Auftraggeber verpflichtet, vor einer weiteren Verwendung, die Leistungen sorgfältig zu prüfen. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge werden die Kosten des günstigsten Versandweges in Höhe maximal der Kosten, die durch den Versand ab dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs entstehen, vergütet.

4. Bei Mängeln der gelieferten Leistungen sind wir nach einer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, das heißt der Unmöglichkeit, der Unzumutbarkeit, der Verweigerung oder einer unangemessenen Verzögerung der wiederholten Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern.
5. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden unsererseits, kann der Auftraggeber unter den in §10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung unsererseits den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt.
7. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 10 Haftung

1. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit unserer Arbeiten wird nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
2. Wir haften, auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzungen bei Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, (insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) nur bei:
 - Vorsatz,
 - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - Mängel, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen und/oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zu haften ist.
3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter so wie bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
4. Unsere Haftung für die Vernichtung von Daten beschränkt sich auf den Kostenaufwand, der zu ihrer Rekonstruktion erforderlich wäre, wenn diese Daten durch den Auftraggeber ordnungsgemäß gesichert worden wären.

5. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenhöhe, begrenzt.
6. Eine weitere Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer – insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Lieferstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.
7. Wir haften nicht für die Folgen von Mängeln, die als Folge von Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, jedoch nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind: Natürliche Abnutzung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Auftraggebers oder Dritter, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe oder ähnliches.

§ 11 Weiterführende Dienstverträge / Betreuung bis zur Serienreife – Produktionsüberwachung

1. Ohne ausdrückliche Beauftragung ist der Auftrag mit der Einräumung des Nutzungsrechtes abgeschlossen. Weicht der Auftraggeber von den in unseren Konstruktionen, Plänen usw. festgelegten Verfahren bei der Fertigung eines Objektes ab, so wird von uns für die Funktion dieses Objektes (Werkzeug, Maschine usw.) keine Gewährleistung übernommen.
2. Die Betreuung bei der Herstellung des Objekts bis zur Serienreife erfolgt nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung. Besteht eine solche Vereinbarung, so sind wir ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Eine Garantie der Entwicklung zur Serienreife wird von uns nicht übernommen. Auch im Rahmen der weiterführenden Aufträge gelten die in vorgenanntem Paragraphen vereinbarten Haftungsbeschränkungen.
3. Ist unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 die Entwicklung zur Serienreife erfolgt und hat der Auftraggeber das Nutzungsrecht für die Serienproduktion erworben, hat vor der Aufnahme der Produktion nach Vorlage von Prüfmustern eine Endabnahme zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber ohne Beanstandung und wird die Serienreife des Objektes festgestellt, sind Gewährleistungsansprüche, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Auf fehlerhafte Planungen, Ausführungen oder Konstruktionen kann sich der Auftraggeber im Rahmen der begonnenen Serienfertigung nur noch insoweit berufen, dass die Fehler zwangsläufig erst im Rahmen der Serienfertigung erkennbar geworden sind. In diesem Fall gelten die unter vorgenanntem Paragraph geregelten Haftungsbeschränkungen. Dies gilt insbesondere auch für Folgeschäden (Produktionsausfall etc.).
4. Für Schäden, welche erst in Folge der mit dem Objekt hergestellten Produkte entstanden sind, ist unsere Haftung, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Erfolgt eine Inanspruchnahme von dritter Seite, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns freizustellen.

§ 12 Datenschutz und Datensicherheit

1. Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der DSGVO, BDSG neu und LDSG. Die Vertragsparteien

- verpflichten ihre Beschäftigten auf die Einhaltung des Datengeheimnisses und Datenschutzes, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht.
2. Wir verarbeiten die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Kontonummer, Rechnungen, E-Mailverkehr zwischen Unternehmer und Kunde, Umsatzsteueridentifikationsnummer soweit und solange dies insbesondere gem. Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung oder zur Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags oder gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist. So sind z.B. Geschäfts- und Handelsbriefe und Rechnungen gem. § 147 AO für wenigstens 10 Jahre aufzubewahren.
 3. Sie haben uns gegenüber gem. Art. 15 ff. DSGVO jederzeit u.a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch oder Löschung der über Sie gespeicherten Daten, es sei denn, eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht steht der Löschung entgegen.
 4. Wir stellen sicher, dass die geeigneten technisch-organisatorischen Maßnahmen i.S.d. Art. 32 DSGVO zur Verarbeitung der Kundendaten vorliegen.

§ 13 Geheimhaltung

Die Parteien vereinbaren, über die Inhalte, Abwicklung und Durchführung des Vertrags gegenüber nicht beteiligten Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für die Dauer von wenigstens zwei Jahren fort.

§ 14 Allgemeines / Gerichtsstand / Anwendbares Rechte

1. Alle Steuern, Gebühren und Abgaben in Zusammenhang mit der beauftragten Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Auftraggeber zu tragen und gegebenenfalls an uns zu erstatten.
2. Wir erstatten keine Rücktransportkosten der Verpackung.
3. Der Auftraggeber hat auch auf seine Kosten die für seine Verwendung der produkt erforderlichen Genehmigungen und/oder Ex- und Importpapiere zu beschaffen.
4. Leistungs- und Erfüllungsort für Verpflichtungen des Auftraggebers uns gegenüber ist Heilbronn.
5. Sollten einzeln Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.
6. Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Heilbronn. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Auftraggebers behalten wir uns vor.
7. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).